

# **Satzung über die Nutzung des Freibades der Stadt Stolpen**

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 21. Januar 2002 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999, geändert durch Gesetz vom 24. November 2000, in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998, folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung/ Geltungsbereich**

Die Stadt Stolpen erhebt für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind Benutzer des Freibades und seiner Einrichtungen.

## **§ 3**

### **Entstehung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Betreten des Badegelandes und sind vor der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen zu entrichten.
- (2) Wird das Schwimmbad aus technischen, gesundheitspolizeilichen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder wegen Überfüllung ganz oder ein Teil seiner Einrichtungen (z. B. Garderoben, Umkleideräume, -kabinen usw.) vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

#### § 4 Gebührenhöhe

	Einzelkarten EUR	Zwölferkarten EUR
<u>Tarifgruppe I</u>	0,50	5,00
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Benutzung der Sammelumkleideräume), schwerbehinderte Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Vollschrüler		
- Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Empfänger mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG sowie Alters- und Erwerbsminderungsrentner jeweils mit amtlichen Ausweis bzw. Leistungsbescheid		
<u>Tarifgruppe II</u>	1,00	10,00
- Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studenten, Praktikanten, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte über 18 Jahre		
<u>Tarifgruppe III</u>	1,50	15,00
- Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr		

#### § 5 Eintrittskarten

- (1) Die Benutzungsgebühr ist durch das Lösen der Eintrittskarte zu entrichten.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (3) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Freibades. Ausgenommen sind Personen von 6 – 18 Jahren, welche innerhalb eines Tages durch Kennzeichnung der Eintrittskarte zum mehrmaligen Betreten des Freibades berechtigt sind.  
Die Zwölferkarten sind nur gültig während der laufenden Badesaison im Jahr der Ausgabe und sind nicht übertragbar.
- (4) Stichtag für die Ermittlung des Lebensalters zu den einzelnen Tarifgruppen lt. § 4 ist das am 01. Januar des Jahres der Badesaison vollendete Lebensjahr.

## § 6

### Kauf der Eintrittskarten, Entrichtung der Gebühren und Ersatz für Beschädigungen

- (1) Die Einzel- und Zwölferkarten sind an der Kasse des Freibades zu lösen. Sie sind zur Entwertung und zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Für Kinder und Jugendliche sind zur Feststellung des Lebensalters geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Zwölferkarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sie sind nicht übertragbar. Die Zwölferkarten sind vom Inhaber bei jedem Eintritt in das Freibad und auch bei Kontrollen auf dem Freibadgelände dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für ungenützte oder verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungen, Gegenständen, wie auch Beschädigung der Einfriedung der Anpflanzung, ist für den entstandenen Schaden in voller Höhe Schadenersatz zu leisten.

## § 7

### Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung des Freibades ist gebührenfrei für
  1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Stichtag für die Ermittlung des Lebensalters ist das am 01. Januar des Jahres der Badesaison vollendete Lebensjahr.
  2. den Schulsport von Stolpener Schulen unter Aufsicht des Lehrers (ausgenommen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Sondervereinbarungen abzuschließen.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren des Freibades der Stadt Stolpen vom 09.05.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.03.1997 außer Kraft.

Stolpen, 22. Januar 2002